



E-CONTROL

WORKING FOR YOU – WHEREVER YOU NEED ENERGY.



E-CONTROL



STROMKENNZEICHNUNG IM INTERNATIONALEN KONTEXT - VERGLEICH DER SYSTEME IN DEUTSCHLAND UND ÖSTERREICH

14.02.2014

13. SYMPOSIUM ENERGIEINNOVATION

- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Das Prinzip der Stromkennzeichnung
- Vergleich der Systeme in Deutschland und Österreich
- Zukünftige Entwicklung in Österreich



E-CONTROL

Rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtliche Rahmenbedingungen (I)



- Europäische Rechtsgrundlagen:

- 2009/72/EG Binnenmarktrichtlinie – Art. 3 (9)

Basis für Stromkennzeichnung: Mitgliedsstaaten haben sicherzustellen, dass Stromlieferanten gegenüber ihren Endkunden die Zusammensetzung des Versorgermixes und Informationen zu Umweltauswirkungen darstellen.

- 2009/28/EG Erneuerbaren Richtlinie – Art. 15

Basis für Herkunftsnachweise (HKN): Regelungen zu Herkunftsnachweisen aus erneuerbaren Energieträgern und Basis für Nutzung der Herkunftsnachweise für Zwecke des Art. 3(9) der Richtlinie 2009/72/EG

Rechtliche Rahmenbedingungen (II)



Österreichische Rechtsgrundlagen:

- Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG §§ 78 f.) - Stromkennzeichnung
- Ökostromgesetz 2012 (§ 10 f.) - Herkunftsnachweise
- Stromkennzeichnungsverordnung

Issuing Body: E-Control

Deutsche Rechtsgrundlagen:

- Energiewirtschaftsgesetz EnWG (§ 42) – Stromkennzeichnung
- Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG § 55)
- Herkunftsnachweisverordnung

Issuing Body: Umweltbundesamt



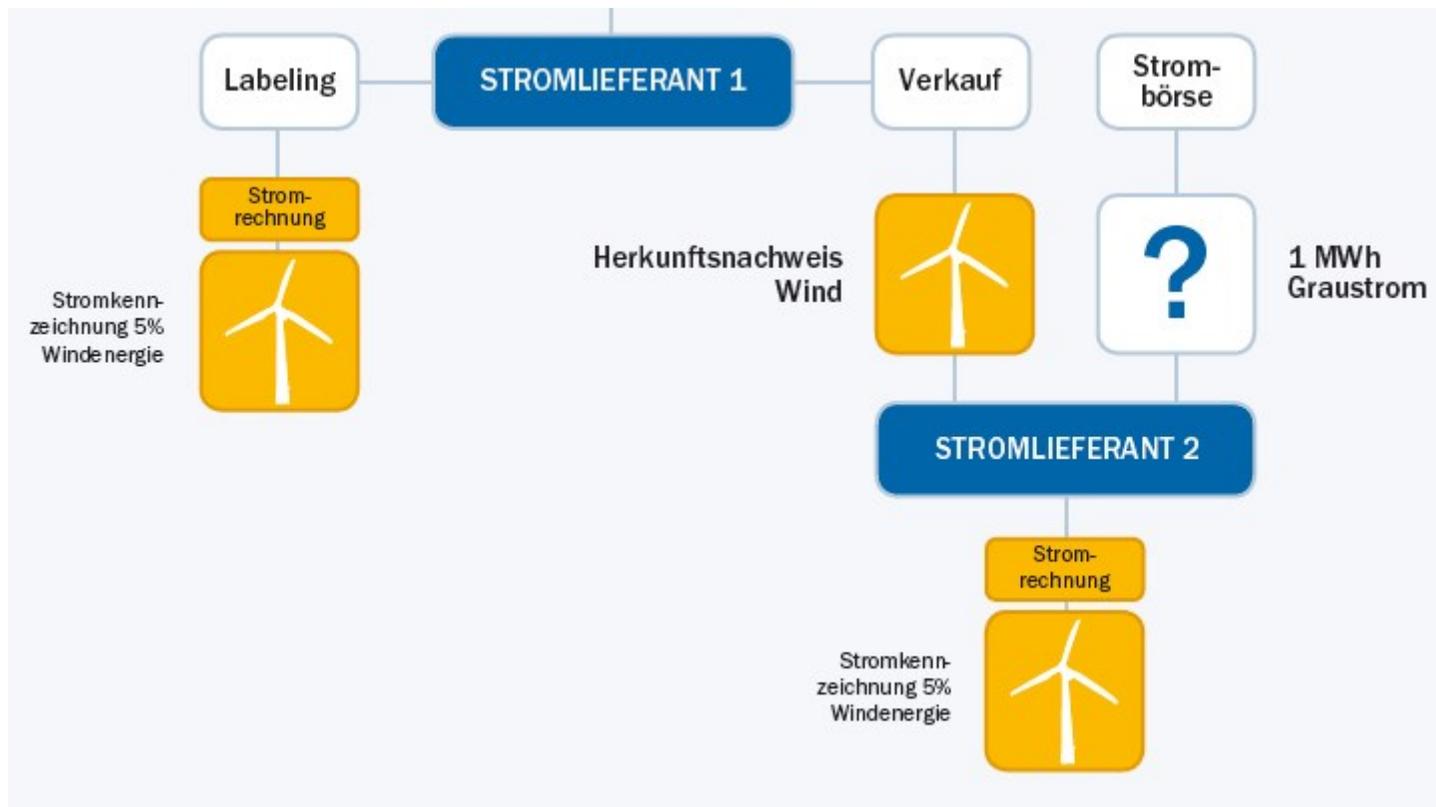
E-CONTROL

Das Prinzip der Stromkennzeichnung

Österreichische Stromnachweisdatenbank I



Österreichische Stromnachweisdatenbank II



Handel mit HKN



-
- European Energy Exchange (EEX)
 - Nordic Hydro (NO, SE, FI, DK)
 - Alpine Hydro (CH, AT, DE)
 - Continental Europe Wind Power (DE, DK, NL, BE)
 - Nur bei Wind Power sind geförderte HKN handelbar
 - Energy Exchange Austria (EXAA)
 - Grünstromprodukt, Strom und HKN werden gekoppelt gehandelt

Stromkennzeichnung in Österreich - allgemein I



- Nachweisbasiertes System für erneuerbare, fossile und nukleare Technologien
- Pro erzeugter Einheit ein Nachweis/mehrere Qualitäten möglich
- HKN für den Zweck Stromkennzeichnung
- Handel mit Nachweisen nicht eingeschränkt
- Ausstellung und Anerkennung von HKN aus geförderten Anlagen
- Ab 2015 kein Ausweis von Strom unbekannter Herkunft mehr möglich



-
- Umweltbundesamt seit 2013 Issuing Body
 - Keine HKN für fossile Energieträger
 - Keine HKN für geförderte erneuerbare Energien
 - Ausweis von fossilen Energieträgern über Bezugsverträge
 - Strom unbekannter Herkunft weiter möglich

 - HKN nur für nicht geförderte erneuerbare Energieträger



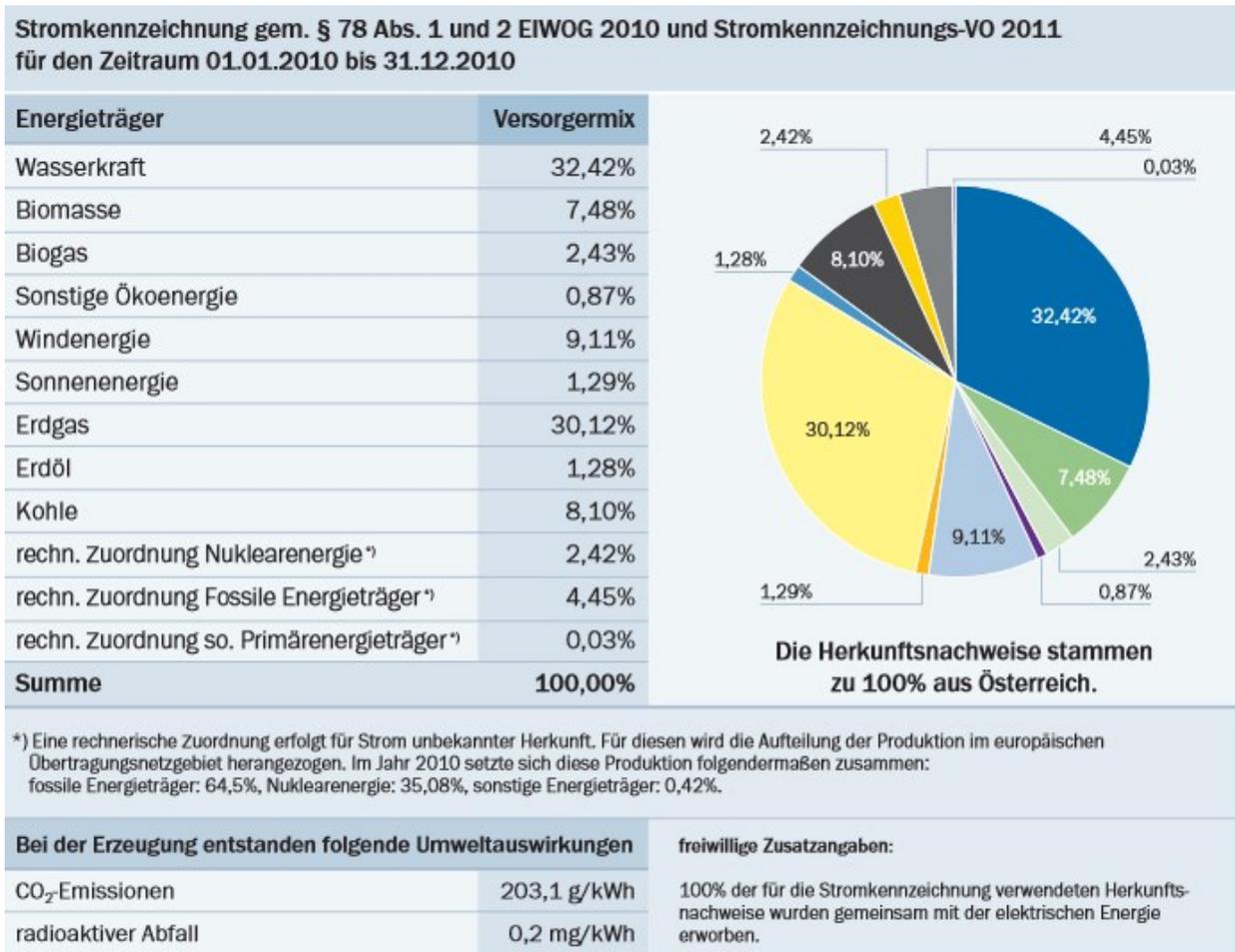
E-CONTROL

Gestaltung der Stromkennzeichnung



- Stromkennzeichnung in Österreich
- Muss im Regelfall bis April erstellt werden
- Eine Stromkennzeichnung für alle Kunden eines Lieferanten

Beispiel Österreich





- In Deutschland wird zwischen privilegierten und nicht privilegierten Kunden unterschieden
- Ausweis von Produktmischen innerhalb der Stromkennzeichnung möglich

Beispiel Deutschland (III)

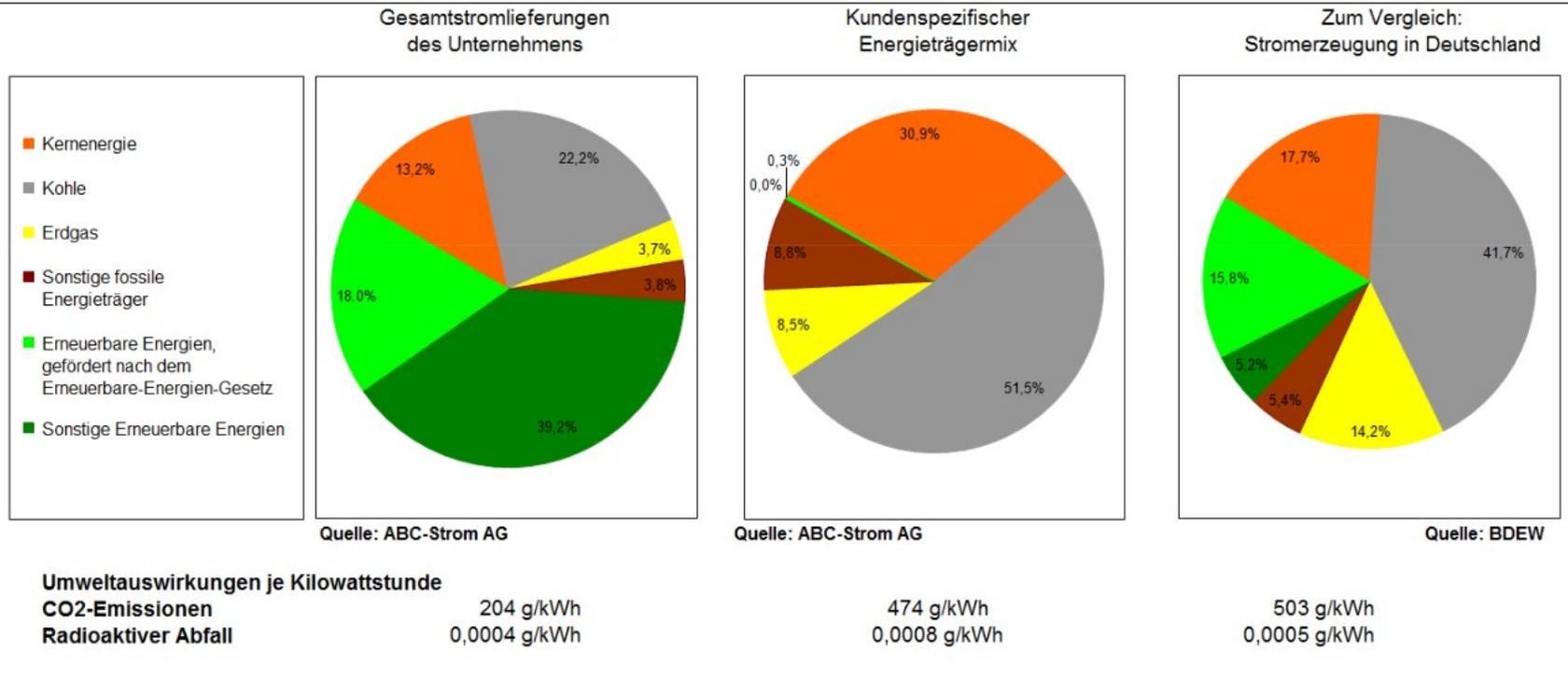


E-CONTROL

Individuelle Stromkennzeichnung der ABC-Chemie-Intensiv AG für die Stromlieferungen 2011 (Muster)

ABC-Strom AG, Ort

gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 geändert 2011



Quelle: BDEW Leitfaden Stromkennzeichnung

Beispiel Deutschland (II)



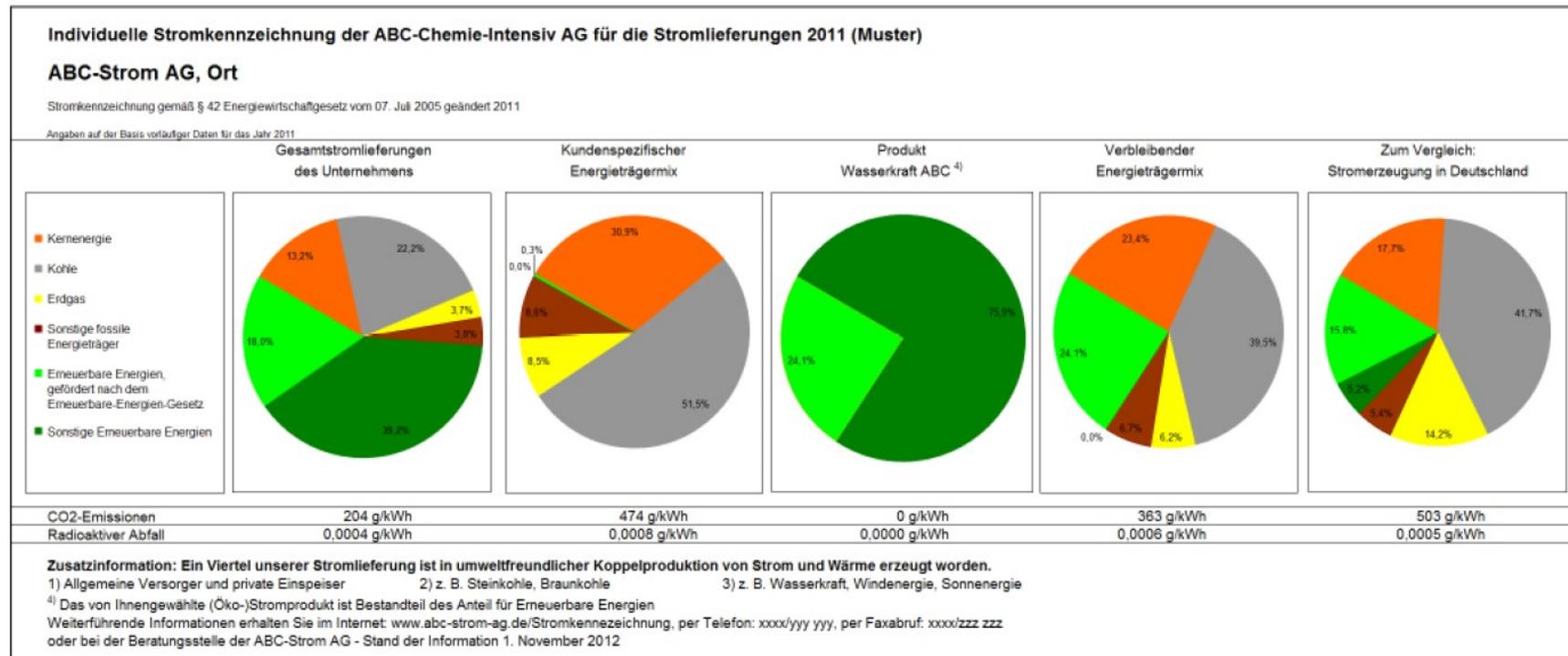
E-CONTROL

-
- Im Gegenteil zur österreichischen Darstellung beinhaltet diese keine Information zum Herkunftsland der eingesetzten HKN bzw. des gelieferten Stroms. Stattdessen wird zusätzlich zum Versorgungsmix des Lieferanten die physikalische Stromerzeugung Deutschlands angeführt.
 - Die Stromkennzeichnung für privilegierte Kunden enthält zusätzlich den kundenspezifischen Versorgungsmix. Beim kundenspezifischen Versorgungsmix werden die nach EEG geförderten Mengen sowie die sonstigen erneuerbaren Energien abgezogen

Beispiel Deutschland (V)



E-CONTROL



Beispiel Deutschland (VI)



E-CONTROL

-
- Stromkennzeichnung für nicht privilegierte Kunden für den Fall dass auch Produktmixe geliefert werden.
 - Der Produktmix, sowie der verbleibende Energieträgermix werden zusätzlich dargestellt. Der verbleibende Energieträgermix ist der gesamte Versorgungsmix abzüglich des Produktmix.



- Evaluierung

Vergleich (I)

Unterschiede im System

- - Ausweis fossiler Energieträger
- - Geförderte erneuerbare Energien
- - Durchmischung verschiedener Kennzeichnungsansätze in Deutschland

Unterschiede bei Darstellung der Stromkennzeichnung

- Ursprungsland
- Produktmixe
- Keine Aufschlüsselung der erneuerbaren Energien in Deutschland



- Es sollen nur die absolut notwendigen Informationen dargestellt werden
- Eine Unterscheidung des Versorgungsmix nach Primärenergieträgern und nicht nur nach „fossil“ und „erneuerbar“ ist notwendig.
- Vereinheitlichung des europäischen Systems – Stromkennzeichnung nur mit HKN



E-CONTROL

Zukünftige Entwicklung in Österreich

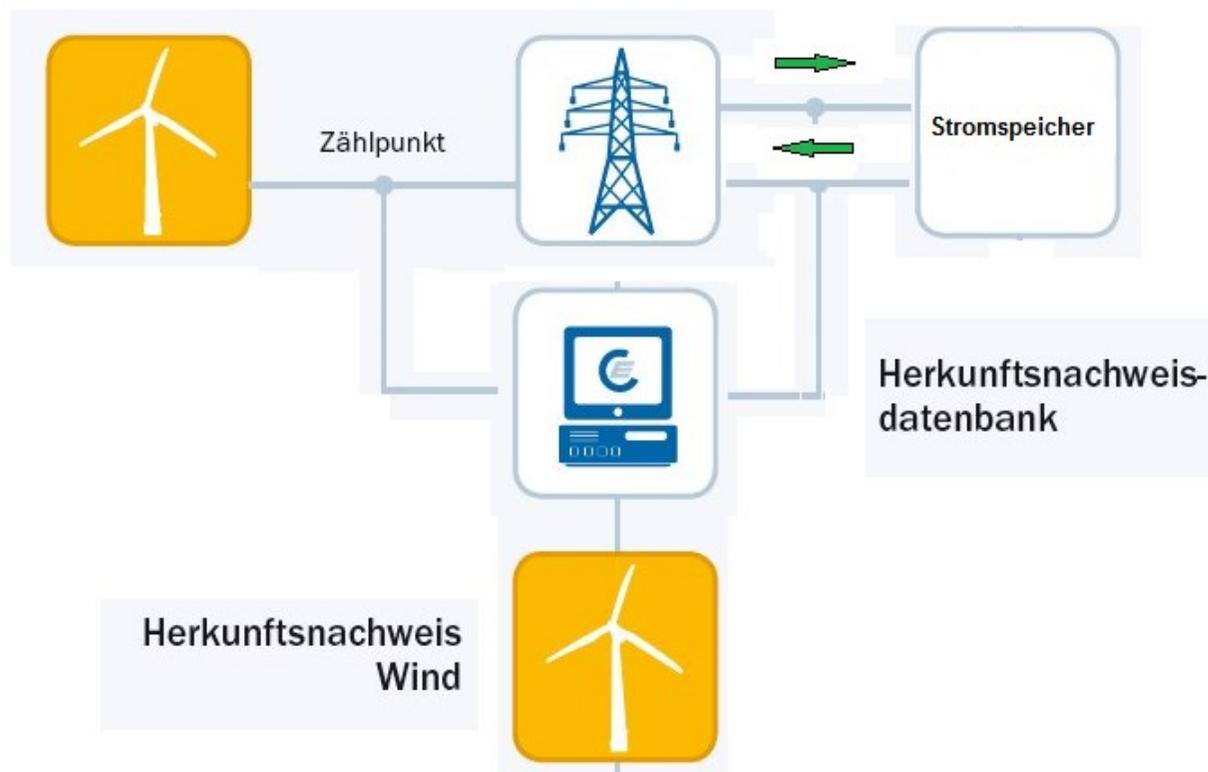
Die ELWOG Novelle



-
- § 79a. (1) legt fest, dass sämtliche Stromlieferungen mit Herkunftsnachweisen zu belegen sind. Für Lieferungen an Endkunden, die keine Haushaltskunden sind, gilt dies erst ab 1. Jänner 2015. Das bedeutet, dass ab dem Jahr 2015 kein Strom unbekannter Herkunft mehr ausgewiesen werden darf.
 - § 79a. (2) regelt die Kennzeichnung von Pumpstrom. Im Rahmen der vollständigen Kennzeichnung aller Lieferungen muss auch Strom, der an Pumpspeicherkraftwerke geliefert wird, gekennzeichnet werden.

Anpassungsbedarf II

- **Anpassung der HKN Datenbank**





E-CONTROL

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



E-CONTROL

Contact

Mathias Reinert



+ 43 1 24 7 24 / 716



mathias.reinert@[e-control.at](mailto:mathias.reinert@e-control.at)



www.e-control.at



E-CONTROL

WORKING FOR YOU – WHEREVER YOU NEED ENERGY.